



Merkblatt zum Standortwechsel (Wanderung) von Bienenvölkern sowie zu deren Verbringung und Ausfuhr

Stand: 12.10.2023

Was muss beachtet werden, wenn Bienenvölker an einen anderen Standort gebracht werden?

Nach der bundesweit geltenden Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) wird für Bienen, die an einen anderen Ort verbracht werden laut § 5 (1) eine Gesundheitsbescheinigung verlangt.

Bei diesen Bescheinigungen wird lediglich auf die Seuchenerreger der Bienenseuchen-Verordnung, d. h. auf die Erreger der Amerikanischen Faulbrut (*Paenibacillus larvae*), den Kleinen Beutenkäfer und die Tropilaelaps-Milbe untersucht; sie sagen daher nur etwas über den Seuchenstatus, aber nicht grundsätzlich über die Gesundheit der Bienen aus.

Gesundheitsbescheinigung für das Verbringen von Bienen an einen anderen Ort:

Im Bodenseekreis werden die Völker vor der Verbringung von einem örtlich zuständigen Bienensachverständigen (BSV) untersucht, ggf. Proben entnommen und, sofern die Völker gesund sind, die entsprechende Gesundheitsbescheinigung ausgestellt.

Was muss aus der Gesundheitsbescheinigung nach §5 der Bienenseuchen-Verordnung hervorgehen und wie lange ist sie gültig?

- ✓ Name und Anschrift des Imkers,
- ✓ Anzahl der Völker,
- ✓ alle Bienenvölker des Imkers wurden als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden,
- ✓ der Standort der Bienen liegt nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk,
- ✓ Unterschrift des BSV,
- ✓ die Bescheinigung darf nicht vor dem 01. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt sein,
- ✓ sie darf maximal für eine Gültigkeitsdauer von 9 Monate ausgestellt werden.

Vorgehensweise bei der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen / -zeugnissen im Bodenseekreis:

- **Verbringung von Bienenvölkern innerhalb des Bodenseekreises:**
 - Die Untersuchung durch einen BSV und die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung ist bei Verbringung innerhalb des Kreises nicht notwendig – wird jedoch vom Veterinäramt des Bodenseekreises im Namen der vorsorglichen Bienenseuchenprävention und -gesundheit empfohlen!
 - Der neue Standort und die Anzahl der Bienenvölker ist dem Veterinäramt des Bodenseekreises durch den verantwortlichen Imker mitzuteilen.
 - Beschilderung der Beuten: Besitzernamen, Adresse und Anzahl der Bienenvölker, in deutlicher lesbarer und witterungsbeständiger Schrift, gut sichtbar am Bienenstand anbringen (§5a BienSeuchV).
 - Anbringung einer Kopie der Gesundheitsbescheinigung am Wanderstand.

- **Verbringung von Bienenvölkern innerhalb Baden-Württembergs, jedoch über die Kreisgrenze des Bodenseekreises hinaus:**
 - Die Untersuchung durch einen BSV und die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung ist vor der Verbringung notwendig.
 - Der neue Standort ist dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen und die Gesundheitsbescheinigung vorzulegen.
 - Beschilderung der Beuten: Besitzernamen, Adresse und Anzahl der Bienenvölker, in deutlicher lesbarer und witterungsbeständiger Schrift, gut sichtbar am Bienenstand anbringen (§5a BienSeuchV).
 - Anbringung einer Kopie der Gesundheitsbescheinigung am Wanderstand.

- **Verbringung von Bienenvölkern innerhalb Deutschlands, jedoch über die Grenze Baden-Württembergs hinaus, in ein anderes Bundesland:**
 - Veterinäramt des neuen Standortes kontaktieren und nach den Verbringungsangaben fragen.
 - Die Untersuchung durch einen BSV und die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung ist vor der Verbringung notwendig.
 - Die amtliche Bestätigung der Gesundheitsbescheinigung des BSV durch das Veterinäramt Bodenseekreis ist notwendig.
 - Der neue Standort ist dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen und die amtlich bestätigte Gesundheitsbescheinigung vorzulegen.
Beachte: Manche Veterinärämter haben eine Mustergesundheitsbescheinigung, die durch das Veterinäramt des Herkunftsortes ausgefüllt werden muss.
 - Beschilderung der Beuten: Besitzernamen, Adresse und Anzahl der Bienenvölker, in deutlicher lesbarer und witterungsbeständiger Schrift, gut sichtbar am Bienenstand anbringen (§5a BienSeuchV).
 - Anbringung einer Kopie der Gesundheitsbescheinigung am Wanderstand.

- **Verbringung von Bienenvölkern von Deutschland in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU):**

In diesem Fall ist die Ausstellung eines TRACES-Zeugnisses durch das Veterinäramt des Bodenseekreises notwendig (TRACES = TRAdE Control and Expert System der EU):

 - Kontaktaufnahme mit dem Veterinäramt des Bodenseekreises zur Übermittlung der Daten, die für die Erstellung des TRACES-Zeugnisses benötigt werden.
 - Eine aktuelle Untersuchung durch einen BSV und die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung ist vor der Ausstellung des TRACES-Zeugnisses notwendig. Die Untersuchung ist innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor der Verbringung durchzuführen und umfasst eine Sichtkontrolle der Völker, die keine Anzeichen des Vorkommens von Amerikanischer Faulbrut, des Kleinen Bienenbeutenkäfers (*Aethina tumida*), und von *Tropilaelaps* spp. aufzeigen dürfen.
 - Abgabe der Gesundheitsbescheinigung des BSV beim Veterinäramt Bodenseekreis durch die Imkerin / den Imker mit anschließender Übergabe des TRACES-Zeugnisses.
 - Das TRACES-Zeugnis ist vom Tage seiner Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

- **Ausfuhr von Bienenvölkern in ein Land außerhalb der EU, d. h. in ein „Drittland“:**
In diesem Fall ist ein Musterzeugnis des Drittlandes notwendig:
- Anfrage beim Auswärtigen Amt / Botschaft des Bestimmungslandes nach den Anforderungen der Einfuhr von Bienen und der Übermittlung eines Musterzeugnisses.
 - Kontaktaufnahme mit dem Veterinäramt des Bodenseekreises zur Übermittlung des landeseigenen Musterzeugnisses des Bestimmungslandes.
 - Eine aktuelle Untersuchung durch einen BSV und die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung ist vor der Ausstellung des Zeugnisses des Drittlandes notwendig.
 - Abgabe der Gesundheitsbescheinigung des BSV beim Veterinäramt Bodenseekreis durch die Imkerin / den Imker mit anschließender Übergabe des ausgefüllten Zeugnisses des Drittlandes.

Die **Kontakt**daten der **BSV im Bodenseekreis** sind in einer Lister auf der Internetseite des Landratsamtes Bodenseekreis zu finden:

<https://www.bodenseekreis.de/ordnung-sicherheit/tiergesundheit/tierhaltung/>

Was ist bei einer Wanderung mit Bienenvölkern zusätzlich zu beachten?

- **Registrierungspflicht:**
Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Bienenhaltungen unter Erteilung einer Registernummer und legt hierüber ein Register an (§ 1aBienSeuchV). Die Anzeige hat sowohl beim zuständigen Veterinäramt als auch bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg zu erfolgen.

Die **konsequente Registrierung** aller Imker und die Vorgehensweise bezüglich Gesundheitsbescheinigungen dient der Sicherung der Bienengesundheit der Bienenvölker. Nur wer eine Tierhalternummer hat, die Regeln der Wanderung mit Bienenvölkern einhält kann auch wichtige Informationen vom Amt erhalten.

- **Warum ist die Verbringungsmeldung wichtig?**
Durch diese Vorschriften und Bescheinigungen wird eine Ausbreitung von Bienenseuchen, insbesondere der Amerikanischen-Faulbrut (AFB), die in Deutschland anzeigepflichtig ist, verhindert und/oder eingedämmt. Durch das Melden der Standorte kann das Veterinäramt auch Imkerinnen und Imker informieren, die sich in einem betroffenen Bereich befinden sobald ein Verdacht auf eine Seuche besteht und es können entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, um eine Ausbreitung zu unterbinden. All diese Vorgaben wurden zum Schutz der Bienen und zum Eindämmen des Bienensterbens in der Bienenseuchen-Verordnung festgelegt.
- **Untersuchung der Völker im zeitigen Frühjahr bei Bienenflug:**
Der günstigste Zeitraum für die Untersuchung von Bienenvölkern ist das zeitige Frühjahr, sobald die Völker drei und mehr Brutwaben pflegen, ihre volle Stärke jedoch noch nicht erreicht haben und vor allem die Honigräume noch nicht aufgesetzt sind. Mit dem für den derzeitigen Standort der Bienenvölker zuständigen BSV ist rechtzeitig ein Termin zur Untersuchung der Völker abzusprechen.

Das Gesundheitszeugnis wird immer für alle Völker eines Standes ausgestellt, unabhängig davon, ob alle oder nur einzelne Völker an einen anderen Ort verbracht werden sollen.

- **Ableger** können ohne Gesundheitsbescheinigung innerhalb des Landkreises an einen neuen Standort verstellt werden, wenn keine Belange der Seuchenbekämpfung entgegenstehen und das Muttervolk bzw. die Muttervölker über gültige Gesundheitsbescheinigungen verfügen (§ 5 (3) Ausnahme).

- **Vor der Wanderung Faulbrutfreiheit beim Veterinäramt am Zielort erfragen, Wanderung ankündigen und Zeugnisverbleib absprechen.**

Das Einwandern mit Bienen in ein bestehendes Seuchensperrgebiet ist nach der Bien-SeuchV verboten. Aus diesem Grund ist es ratsam, die aktuelle Seuchensituation beim Veterinäramt am Zielort abzuklären. Dabei ist auch zu erfragen, ob es genügt, das Gesundheitszeugnis am Wanderstand witterungsbeständig anzubringen, oder ob auf eine Vorlagepflicht beim Veterinäramt oder an anderer Stelle (z.B. dem örtlichen, amtlich bestellten BSV) bestanden wird. Ein quittiertes Gesundheitszeugnis kann auch ein Nachweis der Völkerzahl im Schadensfall sein (Diebstahl, Frevel, etc.).

Im Bodenseekreis ist eine Kopie des Gesundheitszeugnisses am Wanderstand witterungsbeständig anzubringen und das Veterinäramt per E-Mail (vet@bodenseekreis.de) über den Standort, die Anzahl der Völker und die Kontaktdaten des Imkers zu informieren.

- **Nach Tracht-Ende unverzüglich abwandern und Abwanderung dem Veterinäramt melden:**

Ist eine angewanderte Tracht beendet, sollten die Völker aus seuchenhygienischen Gründen umgehend in eine bessere Trachtlage bzw. an den Überwinterungsstandort transportiert werden. Das mindert die Übertragung von Krankheitserregern und Parasiten (z.B. Varroamilben) durch Räuberei, besonders bei Trachtlosigkeit und erhält den Imkerfrieden.

- **Vermeidung von Konflikten am Wanderplatz**

Es sollte immer sichergestellt werden, dass der Grundstückseigentümer auch über das Aufstellen informiert ist und die Gegenleistungen (Pacht, Honig, Bestäubungsprämien) geklärt sind. Das gilt auch für Grundstücke, die in städtischem oder staatlichem Besitz sind.

Besichtigungen der Aufstellungsorte sind ebenfalls wichtig. Von der Anfahrt zu den Völkern bis zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses sollte alles abgeklärt sein. Vor der Aufstellung von Bienenvölkern ist abzusichern, dass es nicht zu Beeinträchtigungen von privaten und öffentlichen Interessen am Aufstellungsplatz kommen wird. Dabei ist zu beachten, dass die Nutzung von Straßen, Wegen, Gebäuden und land- bzw. forstwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen etc. nicht wesentlich beeinträchtigt werden, etwa durch die Völkeraufstellung, den Bienenflug oder den regelmäßigen Zugang zu den Völkern. Die Absprache regelmäßiger Fahrzeiten vermeidet unnötigen Ärger mit den Anliegern und der Jagd.

Rücksichtnahme auf Imkerkollegen und alle aufgewanderten Bienen. Ist eine Tracht besonders ergiebig, kann es passieren, dass unverantwortlich viele Völker in einem kleinen Radius aufgestellt werden. Dies sollte unbedingt vermieden werden. Als Richtwert für die Aufstellung von Bienenvölkern gilt daher, je Wanderplatz, eine Anzahl von 40 Völkern bei einem Radius von ca. 100 Meter (ca. 3,14 ha). Wanderbienenstände sollten daher mindestens 200 Meter voneinander entfernt stehen.

- **Leere, nicht besetzte Bienenwohnungen:** Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten (§6 BienSeuchV).

- **Honig, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Futtermittel:** Der Besitzer von Bienenvölkern hat Honig, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Futtermittel so aufzubewahren sowie unbewohnte Bienenwohnungen so zu sichern, dass sie für den Kleinen Beutenkäfer nicht zugänglich sind (§16 BienSeuchV).

Weitere Informationen siehe unter:

<https://badische-imker.de/service-center/wanderempfehlung-fuer-baden-wuerttemberg>